



Österreichischer
Gemeindebund

An das
Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz
BMSGPK-Gesundheit – III/B/16
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: veterinaerlegistik@gesundheitsministerium.gv.at

Wien, am 01. Juni 2022
Zl. B,K-499/010622/HA,SM

GZ: 2022-0.322.183

Betreff: Novelle Tierschutzgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Von Seiten des Österreichischen Gemeindebundes wird begrüßt, dass in diesem Gesetzesentwurf die Angelegenheit des Zugriffs von Organen der Gebietskörperschaften auf die Tierschutzdatenbank betreffend Hunde aufgegriffen wird.

Die derzeitige Regelung des § 24a Abs. 7 letzter Satz, wonach *der Gesundheitsminister ermächtigt ist, Organen von Gebietskörperschaften auf deren Verlangen kostenfreie Abfragen in der Tierschutzdatenbank in der Weise zu eröffnen, dass sie, soweit dies zur Besorgung einer gesetzlich übertragenen Aufgabe erforderlich ist, die Datensätze erheben können*, hat bislang zahlreiche Probleme und Fragen hervorgerufen.

Gemäß dem neuen § 24a Abs. 8 sind Organe von Gebietskörperschaften ermächtigt, zum Zweck der Administrierung der Hundeabgabe bestimmte, taxativ aufgezählte Daten der Tierschutzdatenbank zu verarbeiten.





In den Erläuterungen dazu wird ausgeführt, dass *„in der Tagung der Landestierschutzreferentinnen am 15.3.2019 der Beschluss gefasst wurde, dass eine rechtliche Grundlage für eine Zusammenführung der Heimtierdatenbank mit Datenbanken der Länder und Gemeinden geschaffen werden sollte. Diesem Beschluss wird mit der Ermächtigung der Organe von Gebietskörperschaften zum Zweck der Administrierung der Hundeabgabe bestimmte Daten der Tierschutzdatenbank zu verarbeiten, Rechnung getragen.“*

Da es seit vielen Jahren Unklarheiten gibt und die Ermächtigung durch den Bundesminister umständlich und mit Bürokratie verbunden ist, fordert der Österreichische Gemeindebund seit langem eine klare gesetzliche Grundlage für den Zugriff und die Verarbeitung von Daten aus der Datenbank.

Wenngleich der nunmehr vorgesehene Vorstoß ausdrücklich positiv zu werten ist, stellt sich die Frage nach dem Verhältnis des unverändert gebliebenen § 24a Abs. 7 letzter Satz (Ermächtigung durch den Gesundheitsminister) und dem vorgeschlagenen neuen § 24a Abs. 8 (gesetzliche Abfrageberechtigung).

Nachdem die Organe von Gebietskörperschaften gemäß § 24a Abs. 7 ohnedies (richtigerweise) nur insoweit berechtigt sind, Datensätze aus der Datenbank zu erheben, als dies zur Besorgung einer gesetzlich übertragenen Aufgabe erforderlich ist (etwa zur Vollziehung der Hundehaltegesetze, der Hundeabgabe), stellt sich die Frage, weswegen es hierfür überhaupt einer eigenen, für beide Seiten (Gemeinde und Ministerium) umständlichen Ermächtigung durch den Bundesminister bedarf.

Die neue Regelung des § 24a Abs. 8 ist zwar zu begrüßen, sie schränkt jedoch den Zugriff auf die Datenbank in mehrerlei und in - unserer Meinung nach - nicht notwendiger Hinsicht ein (nur zum Zweck der Administrierung der Hundeabgabe; Zugriff nur auf bestimmte, abschließend aufgezählte Daten).

Nachdem die Gemeinden die Daten nicht nur für die Administrierung der Hundeabgabe benötigen, sondern zahlreiche Aufgaben aufgrund der Hundehaltegesetze zu erfüllen haben (etwa auch den Erlass von örtlichen Hundehalteverboten, oder die bescheidmäßige Untersagung der Hundehaltung), sollte unseres Erachtens einerseits der Zweck in dieser Bestimmung (§ 24a Abs. 8) erweitert werden („zum Zweck der Verwaltung und Vollziehung der Hundehaltegesetze“) und zum anderen die Aufzählung der Daten um weitere ergänzt werden.

So sind für die Vollziehung der Hundehaltegesetze im Allgemeinen, aber auch zur besseren Administrierbarkeit der Hundeabgabe für die Gemeinden auch die Informationen über die Dauer der Haltung, eine allfällige Weitergabe der Tiere oder das Datum des Todes des Tieres von Relevanz.





Es sollten daher sinnvollerweise auch die in § 24a Abs. 2 Z 1 lit. f (Datum der Aufnahme der Haltung bei Hunden) und lit. g (Datum der Abgabe und neuer Halter oder des Todes des Tieres) aufgezählten Daten in § 24a Abs. 8 aufgenommen werden.

Abschließend sollte, auch um Missverständnisse gleich gar nicht aufkommen zu lassen, in den Erläuterungen klargestellt werden, dass die nunmehr in § 24a Abs. 8 vorgesehene Abfrageermächtigung der Gemeinden keiner gesonderten Ermächtigung im Sinne des § 24 Abs. 7 letzter Satz bedarf.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Der Präsident:

Dr. Walter Leiss

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel